Reichs=Geseblatt.

M 27.

(Rr. 2026.) Gefen, betreffend ben Berfehr mit Bein, weinhaltigen und weinabnlichen Getranten. Bom 20. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaben Deutscher Raifer, Konig von Preugen zc.

verorbnen im Ramen bes Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesraths und bes Reichstags, was folgt:

Die nachbenannten Stoffe, namlich:

lobliche Aluminiumfalge (Mlaun und bergl.),

Barnumverbinbungen,

Borfaure,

Gincerin,

Magnefiumverbinbungen,

Saliculfaure, unreiner (freien Humfalfohol enthaltenber) Smrit.

unreiner (nicht technisch reiner) Starfeguder, Strontiumverbindungen,

Theerfarbftoffe.

ober Gemische, welche einen biefer Stoffe enthalten, burfen Wein, weinhaltigen ober weinahnlichen Getranten, welche bestimmt find, Anderen als Nahrungsober Genugmittel zu bienen, bei oder nach ber Herstellung nicht zugeseht werben.

Bein, weinhaltige und weinahnliche Betrante, welchen, ben Borfchriften bes §. 1 guniber, einer ber bert bezeichneten Stoffe zugeseht ift, burfen weber feligebalten, noch wertauft werben.

Dasselbe gilt für Rothwein, bessen Gehalt an Schwefelsure in einem Liter Rüffigleit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Raliums wick-weigel. 1802.